

Ordnung
des
jüdischen Eids
vor christlichen Gerichten,
nach den
Meinungen
und
Religionsgebräuchen
der Juden
eingrichtet.

Wallerstein,
in der Hochfürstl. Hofbuchdruckerey, 1783.



S. 1.

Wenn ein Jude einen verbindlichen Eid schwören soll: so muß es nach den Gesetzen und Religionsgebräuchen seiner Nation geschehen, die er für wahr und verbindlich hält.

S. 2.

Ein jüdischer Eid kann an der ordentlichen Gerichtsstelle, oder in der Synagoge abgelegt werden. Da der letzte Ort den Juden weit verehrungswürdiger ist: so pflegt auch, nach richterlichem Gutfinden, in Sachen von besonderer Wichtigkeit, z. E. in peinlichen Sachen, oder wo sonst die Gerichte wegen bedenklicher Umstände es für nöthig halten, nicht aber auf bloßes Fordern des Gegentheils, der Eid in der Synagoge, oder sogenannten

Judenschule erkannt zu werden; sonst begnügt man sich einen Juden in der gewöhnlichen Amts- oder Gerichtsstube schwören zu lassen.

S. 3.

Man wählt, wo es möglich ist, einen Montag oder Donnerstag zu dieser Handlung, weil viele Juden diesen Wochentagen eine besondere abergläubische Heiligkeit beylegen. Auch ist es vorsichtiger, wenn die Handlung frühe vorgenommen, und nicht über die neunte Vormittagsstunde verschoben wird.

S. 4.

Als Zeugen zu dieser Handlung gebraucht man wenigstens 2 andere Juden, die über 13 Jahre alt sind, nebst dem Vorsinger, oder auch dem Schammafch, das ist, dem Unterdiener der Synagoge, der Eid mag vor Gerichte, oder in der Synagoge angenommen werden. Der letzte, nämlich der Schammafch, muß auch die in der Synagoge befindliche und von den Juden am Sabbath zu ihren Sektionen gebrauchte auf Pergament

gäment geschriebene Gesekrollen vor Gericht bringen. In minder wichtigen Sachen kann man sich an statt derselben, einer von einem Juden in den Druck gegebenen hebräischen Bibel, welche sie Chomefch nennen, bedienen.

S. 5.

Ehe der Jude in der Gerichtsstube zu schwören anfängt, muß er sein Haupt bedecken, und mit dem gewöhnlichen Segen die Hände waschen, *) welches auch die andern anwesend

*) Das Händewaschen der Juden geschieht nach ihren Gebräuchen also: Sie nehmen ein Geschirr mit Wasser in die rechte Hand, und von der rechten Hand in die linke; giesen mit dieser das Wasser auf jene, und verfahren also wechseltweis dreymal auf jede Hand Wasser zu giesen. Unter diesem Waschen sagen sie folgendes Gebet oder Segen: Boruch attoh Adonoi Elohénu, melech hoóloom escher kidschonu bemizvofov, vezivonu al nethiles jgdajim. D. i. Gelobet bist du, Herr unser Gott, du König der Welt,

wesenden Juden zu thun schuldig sind. Hierauf muß er seinen gewöhnlichen Tallis mit den daran hangenden Zizis (d. i. die Hauptdecke von wollenem weisem Zeug mit den von jeder der 4. Ecken derselben herabhängenden Schnüren) unter Aussprechung des jüdischen Seegens **) auf sein bedecktes Haupt anlegen, darauf die Tphillin (Denkzettel oder Gebetriemen) um den linken, bis ans Gelenke entblößten Arm, wie auch um den Kopf, unter dem gewöhnlichen Gebete ***) befestigen.

Welt, der du Uns geheiliget hast mit deinen Geboten, und hast uns befohlen die Hände zu waschen.

**) Diesen Seegen sprechen die Juden also: Boruch attoh Adonoi Elohénu, melech hoólom escher kidschonou bemizvosov, vezivonu lehilataph bezizis. D. i. Gelobet bist du, Herr Unser Gott, du König der Welt, der du Uns geheiliget hast mit deinen Geboten, und hast Uns befohlen, daß wir uns mit Zizis einhüllen sollen.

***) Das gewöhnliche Gebet bey Anlegung der Hand, oder Arm Tphillin ist: Boruch attoh Ado-

stigen. Alsdann wendet sich der schwörende Jude gegen Morgen, nimmt die pergamentene Gesehrolle in den rechten Arm, und legt die linke Hand darauf; oder so eine Chomelch (gedruckte hebräische Bibel) gebraucht wird, legt er, wann es zur wirklichen Abschwörung kommt, seine linke Hand flach auf die Stelle im 2ten Buch Mose XX. v. 7.

לֹא הָשָׂא אֶת - שֵׁם - יְהוָה אֱלֹהֶיךָ
לְשׂוּא כִּי לֹא יוֹקֵה יְהוָה אֶת אֲשֶׁר-
יִשָּׂא אֶת-שְׁמוֹ לְשׂוּא:

U 4

wels

Adonoi Elohénu, melech hoólom escher kidschonou bemizvosov, vezivonu lehoniach Tphillin. D. i. Gelobet bist du, Herr Unser Gott, du König der Welt, der du Uns geheiliget hast mit deinen Geboten, und hast Uns befohlen Tphillin anzulegen;

Das Gebet bey der Kopf Tphillin besteht in folgendem Seegen: Boruch attoh Adonoi Elohénu, melech shoólom, schenosofi lönu mizvos Tphillin. D. i. Gelobet bist du, Herr Unser Gott, du König der Welt, der du Uns das Gebot von den Tphillin gegeben hast.

welche im Hebräisch nach der heutigen Juden Mundart also ausgesprochen wird:

Lo siffo es schem Adonói Elohécho-
schóv: ki lo jenakkeh Adonói es eschér
jiffo es schmo laschóv. (Du sollt den
Namen des Herrn deines Gottes
nicht u. u.)

und tritt etwas vor die anwesenden jüdischen
Zeugen gegen den Richter vor, also daß ihm
die Zeugen nicht ins Gesicht sehen können.

§. 6.

Steht der Jude also vor dem Angesichte
des Richters: so redet ihn dieser, nachdem er
ihn um seinen Namen und Zunamen gefragt
hat, an:

1) N. N. ich beschwöre euch bei dem All-
mächtigen Gott, dem Herrn dem Gott
Israël, daß ihr wahrhaftig saget, ob eure
Tphillin und Tallis mit seinen Zizis,
auch eure Arba Canfos (das wollene Un-
terkleid mit seinen Fäden) koscher seyen,
und ob ihr solche allseits recht, und
eurem Gesetz gemäß, angelegt habt?
Darauf

Darauf muß der Jude antworten: Omen!
(Ja)

2) N. N. Ich beschwöre euch bey dem All-
mächtigen Gott, daß ihr mir saget, ob
diese Chomesch, koscher, und also bes-
chaffen sey, daß ihr darauf rechte Sche-
buos (Eide) thun könnet?

Bemerkung: Gebrauchet man die Gesetze
aus der Synagoge: so wird diese Frage als
so verändert:

saget — ob dieses gegenwärtige Sepher
(Buch) sey, das koscher Sepher Tho-
rah, welches ihr Juden am Sabbath
in eurer Schule zu Lesung der Paraschios
(Lektionen) gebrauchet, und darauf ihr
untereinander Schebuos thut?

Antwort: Omen!

3) N. N. Ich beschwöre euch ferner bey dem
Allmächtigen Gott, daß ihr wahrhaftig
saget: ob ihr gegenwärtiges Gericht für
eure wahre Obrigkeit halten wollet, die
Macht habe, euch einen Eid abzufordern?

Antwort: Omen!

4) N. N. Ich beschwöre euch im Namen des Richters aller Welt, daß ihr aufrichtig saget: ob ihr den abzulegenden Eid, für einen rechtmäßigen Eid achtet, den ihr nicht gezwungen, sondern freywillig mit wohlbedachtem Muth ableget?

Gehet der Eid gegen einen Christen: so setzt man noch hinzu:

auch gegen einen Christen sowohl halten wollet, und euch dazu schuldig erachtet, als ob ihr solchen in eurer Schule gegen einen Juden ablegen solltet?

Antw. Omen!

Nach diesem wendet sich der Richter mit diesen Worten gegen die Zeugen:

Euch anwesende Juden als Zeugen, beschwöre ich bey dem allmächtigen Gott, daß ihr wahrhaft saget: ob ihr nicht wider gegenwärtigen Juden, wann er einen falschen Eid schwören sollte, allesamt zeugen, und ihn als einen Meineidigen aus eurer Gemeinschaft verbannen wollet?

Antwort: Omen! (Ja)

S. 7.

S. 7.

Hat der schwörende Jude, und die anwesenden Zeugen, die voranstehende Fragen bejahend beantwortet; so wird jenem folgende Warnung vor dem Meineide ****) deutlich und langsam vorgelesen:

Unter allen Mizvos lo saace (Verbothen) welche den Menschen, wenn er sie thut, um cheleck olam hassah, (Die Seeligkeit dieses Lebens) und cheleck olam habbo (die Seeligkeit des zukünftigen Lebens) bringen können, ist die Abéro (Uebertretung) von schebüos schavvóschècker (umsonst und falsch schwören) die größeste, weil sie allein so groß ist, als avódo foro (Abgötterey) giluri avájos (Ehebruch) und schephichosdómim, (Mordthaten) wie Ramban (das ist: Rabbi Mosche ben Nachman) in Parschas Jis-

****) Man sehe den Anhang zur Kön. Preussischen Kammergerichtsordnung (Königsberg 1766.)

ro (Auslegung der Section von Jethro) beweiset. Weil nun leés atta (in gegenwärtiger Zeit) unter den bar Jifroelim (Kindern Israel) baavónos karabbim (wegen gehäufter Missethat) viele sind, die nicht wissen und bedenken, was es auf sich hat, eine Schevúo (einen Eid) zu thun, deswegen sie sich auch kein Gewissen machen, und erschrecken nicht, wenn sie uns sonst oder gar falsch chas vescholom, (das ist, welches Gott verhüte) schwören, da doch der Berg Sinai sich erschrocken und gezittert hat, als Hakkódesch boruchhu (der heilige hochgelobte Gott) gesprochen: Lo fisko es schem Adonói Elohécho kátschov (du sollt bey dem Namen des Herrn deines Gottes nicht falsch schwören) oder wie es in der deutschen Uebersetzung lautet: Du sollt den Namen des Herrn deines Gottes nicht misbrauchen, wie die Gemóro, (das ist: weitere Ausführung des Talmudischen Textes, welcher *Mischno* heisset) saget in Masséches Schevúos (dem Traktat von Eidschwü-

schwüren). Zumahl machen sich viele gar wenig aus einer Schevúo, wenn es nicht bearchóos Jehúdim (in Jüdischen Gerichten) ist. Denn da meinen sie, daß es in einem solchen Ophan (Art und Weise) keine so grosse Abéro (Sünde) sey, da doch im Gegentheil, alsdenn die Abéro (Sünde) und der Onesch (die Straffe) noch vielmal so groß wird, weil der Chillul ha-schem (die Entheiligung des Namens Gottes) grösser ist, wie in Schené Lúchos habberis (in dem Buch, genant die zwey steinerne Tafeln) in den Hilahos Theschubo (Gebräuchen der Busse) stehet. Und also pflegen solche Leute viel Böses zu verursachen, nicht nur über sich, sondern auch über ihre ganze Mischpócho (Geschlecht) und über col Jifróel (ganz Israel) wie wir unten hören werden. Derowegen hat man, le saccus Rabbim (um mehreren zu dienen) in einigen kelólim dekitzur (kurzgefaßten Regeln) melden wollen, was ein Schevúo bichlal ubiphrát (Eidschwur insgesamt und beson-

ders)

ders) sowohl bearchóos Jehudim (in Jüdischen Gerichten) als bearchóos Notzerim (in christlichen Gerichten) auf sich hat, und wie und wann man schwören soll, damit es ein jeder sehen, und sich mehajóm vahólo (von dem Tage an und fernerhin) hüten möchte, kiphscuto, (so schlechthin) eine Schebuo, (einen Eid) zu thun, ubifrat, (und insbesondere) chas verschólam (welches Gott verhüte) schebúas schéker (einen falschen Eid).

1te Regel: Es ist für den Ben odom (Menschen) eine grosse Tobo (Wohlthat) und segullo (ein besonderes Gut) wenn er gar nicht zu schwören bedarf, wie der Rambam (Rabbi Mosche ben Maimon) in Hilckos schebús Peréck (in den Gebräuchen der Eidschwüre, im 12ten Kapitel) máshir ist (erinnert)

2te Regel: Auch ist es eine grosse Abéro (Sünde) eine schebúas emes (einen wahren Eid) zu thun, nemlich laschóv (umsonst

sonst und ohnellrsache) wie Raschi (Rabbi Schelomo Jitzchok) schreibt in Parfchas Jisro (Auslegung der Historie von Jethro) über den Posuk (Vers) Lo siffo es schem Adonói Elohécho laschóv (du sollst bey dem Namen des Herrn deines Gottes nicht falsch schwören ohne Ursache): und der Báal schene lúchos habberis (Verfasser des Buchs, die 3wo steinerne Tafeln) in os (dem Buchstaben) Schin.

3te Regel: Wenn es aber nöthig ist, daß man bebés din (vor Gerichte) schwören soll, damit der Emes (die Wahrheit) von einer gewissen Sache möchte herauskommen, alsdann ist es eine mitzvas Elé (ein Gebot, das man thun soll) eine Schebúas Emes (einen wahren Eid) zu thun, wie zu sehen ist in Tíuv, jóre Déo, Siman (im Buch, Lehrer der Wissenschaft, im 203ten Kapitel) und im Sépher mitzvos gedólos (im Buch von den grossen Geboten.)

4te Re-

4te Regel: Alle Pofekim (Richter oder Rechtsgelehrte) schreiben, daß man sich vor Schebúas Schéker (einem falschen Eide) mehr hüten soll, als vor allen andern Abéros (Uebertretungen), weil ein solcher, der falsch schwöret, zugleich auch obér (ein Uebertreter) ist, auf die große Obéro (Uebertretung) von Chillul hafschém (Entheiligung des Namens Gottes) welche doch Hakkódosch bórucháu (der heilige und hochgelobte Gott) sehr verboten, wenn er in Parfchas kedúschim (Session von dem, was heilig ist) gesprochen: Lo tischóben bishmilaschocker, vechillátto es Schem Elohécho (das ist: Ihr sollt nicht bey meinem Namen falsch schwören und verunheiligen den Namen deines Gottes).

5te Regel: Es ist auch mit dem Onesch (der Strafe) von dieser Abéro (Sünde) fast ganz anderst beschaffen, als mit allen andern Onóschim (Strafen). Denn bariſchon (fürs erste) straft Gott darüber, wenn

wenn sie gleich jemand beschögeg (unwissend) gethan hat, wie Rabbi Jochanan der Sohn Baróko in den Pirke óbos (oder *Capitulis Patrum*) gesagt, Echadschogeg véechad méfid, bechillul hafschém; das heißt: Bey chillul hafchem (Entheiligung des Namens) ist einerley, es mag unwissend oder muthwillig geschehen seyn; und wie zu sehen ist in Masséches Gittin (Talmudischen Traktat von Scheidebriefen) f. 35. bey der Geschichte einer Almóno (Wittwe) welche beschögeg (unwissend) geschworen hat, und ist mijád (sofort) neénasch (gestraft) worden. Schenis (fürs andere) da wegen anderer Abéros (Sünden) nur der Chóte (Sünder) allein gestraft wird, so wird hingeren bey dieser Abéro (Sünde) nicht nur der Chóte (Sünder) mit kóres beólem haffé ubólem habbó (Ausrottung in diesem und in dem zukünftigen Leben) gestraft, sondern seine ganze mischpócho (Familie) und nicht nur seine mischpócho (Familie) sondern sogar auch

B baa-

baavónos harabbim (wegen gebäufter Missethat) ganz Israel wird zugleich seinetwegen neénasch (gestraft), weil ein bar Iikróel (Israelit) óreb (Bürge) ist für den andern, wie zu sehen ist in der Gemóro (weitem Auslegung des Talmuds) in dem Traktat Schebüos (von Eidschwüren) f. 39. Schelichis (fürs dritte) bey andern Abéros (Sünden) pfleget Haschéim Jisbórech (der hochgelobte Gott) nicht sobald das Purónus (Strafgerichte) zu schicken, sondern er wartet eine Zeitlang; aber bey einem schebüas scheker (falschen Eidschwur) kommt er bald, und ist sich nókem (rächend) wie in dem Gemóro an dem angeführten Ort gelernt wird, über den Posuk (Vers) aus Zachar. V, 4. da der hochgelobte Gott spricht: Hoczesio u. s. w. Das ist teutsch: Ich habe den Fluch, davon Posuk gimel (im 3ten Vers) stehet, ausgezogen, kelómar (als wollte er sagen:) Ich eile, daß er bald kommen soll, spricht Gott der Heerschaaren, daß

daß er kommen wird in das Haus des Diebes, und in das Haus des, der bey meinem Namen falsch schwöret; und der Fluch wird in seinem Hause übernachten, und wird dasselbige verderben mit seinem Holz und mit seinen Steinen. Also sollen auch sogar Holz und Steine darüber gestraft werden. Gleichfalls spricht Hakódosch bóruchhu (der Heilige und Hochgelobte) auch beynt Malachia C. III, 5. veho jisi Edmemáher u. s. w. das heißt: Und ich werde ein geschwinder Zeuge seyn wider die, so fälschlich schwören.

6te Regel: Weil das eine Abéro (Sünde) ist schebbèn ódom lammókom (zwischen einem Menschen und Gott), kannt sie kein ben ódom (Menschenkind) mechapper (versöhnend) seyn, auch hilft nicht einmal Teschúbo utphillo (Buße und Gebeth) etwas, wie Rambam (Rabbi Mosche ben Maimon) in Hilchos Teschubo (den Gebräuchen der Buße) schreibet, und in Sohar (wel-

ches ein altes Jüdisches Buch ist) stehet, daß, wenn einer mechallel ist (entheiliger) Schem haggódol vehanóro (den grossen und verehrungswürdigen Namen), so seyen alle Malóchim (Engel) einen solchen benodom (Menschen) im Himmel machrem unnádde (verbannend und verabscheuend) und mekallel (verfluchend) (wo für uns Gott bewahre!) und lassen seine und anderer Leute Thephillo (Gebet), welches für ihn geschieht, nicht für den Kisse hakkóbod (den Thron der Herrlichkeit) kommen. Hakkódosch bóruchhu (der Heilige und Hochgelobte) selbst will auch nichts mehr von ihm hören, sondern er giebt ihn in die Hände der Ruchós (Geister) und Schédim (Teufel), daß sie schon beólem hassé (in diesem Leben) schélito (Gewalt) über ihn haben, und leáchar misó (nach dem Tode) schleudern sie ihn bechaph hakkála (mit der Schleuder) und sind ihn sehr metzir (plagend), daß es besser wäre,

re, wenn ein solcher Mensch nicht wäre erschaffen worden.

7te Regel: Alle Posekim (Richter und Rechtsgelehrte) beweisen aus der Thóra (dem Gesetz), daß es einerley ist, wer einen beschwóret (schwören läßt), es mag ein Jude oder ein Goi (Unbeschnittener) und besonders ein Nótzeri (Christ) seyn, wenn man Amen darauf saget, so ist man chájob (schuldig). Wie denn der Rambam (Rabbi Mosche ben Maimon) in Hilchos schebúos (den Gebräuchen bey Eidschwüren) béphérusch (in der Erklärung darüber) sagt: Aphilu hischbío goi vedno ómen, chájob, wenn auch jemanden ein Goi (Unbeschnittener) schwören läßt, und jener spricht Omen (Amen), so ist er schuldig.

8te Regel: Daraus ist auch zu lernen, daß es einerley ist, man mag einen schwören lassen belósch ^{der} hakkódesch (in Hebräi

bräischer Sprache) oder einem andern löschon (Sprache). Adrábba (Im Gegentheil) die Posékim (Rechtsgelehrten) wollen auch haben, daß es ein solches löschon (Sprache) sey, welches der Nischba (Schwörende) wohl versteht. Nun wer also nur wenige Jiras Schomáim (Furcht Gottes) in seinem Léb (Herzen) hat, der wird seine Neschómo (Seele) so lieb haben, daß er lieber alles schebbeólem (was in der Welt ist) leiden wird, als falsch schwören, damit nicht seine Neschómo (Seele) leólme ad (in alle Ewigkeit) verlohren werde, und andre Leute Tzáar (Noth oder Jammer) über ihm ausstehen. Er wird lieber sein Mómom (Haab und Gut) hingeben, und den Posúk (Vers) makajem (erfüllend) seyn: veohábto es Adonói Elohécho bechol lebóbecho ubcol napschécho ubcol meodécho. (Du sollst den Herrn deinen Gott lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allem Ver-

Vermögen) wie die Chachómim (Weisen) sagen, daß man sich soll sein Mómom (Haab und Gut) und Guph (den Leib) nehmen lassen, und nicht mechállel chem (den Namen Gottes entheiligend) seyn. Cadé (Sintemal) an einem solchen auch mekujam (erfüllt) werden wird, was Dóvid hammélech ólav haschólom (der König David, über welchem sey Friede) in Tehillim Caph Dólas (im 24 Psalm) gesaget hat: Mi Jáaleh har haschim, umijókum birkom kodscho: neki cappúim ubar, lebób aschér lo nóso laschôv nâpscho, veló nischba lemirmo: jisso berócho mées haschem utzdóko meélóhe jischo. (Wer wird auf des Herrn Berg gehen? und wer wird stehen an seiner heiligen Stätte? Der unschuldige Hände hat, und reines Herzens ist, der nicht Lust hat zum Eiteln, und schwöret nicht fälschlich, der wird den Segen vom Herrn empfangen, und Ges-

Rechtigkeit von dem Gott seines Heils). —

In Sachen von keiner besondern Wichtigkeit, und wenn sonst keine bedenkliche Umstände vorkommen, kann man auch dem Juden nur die in dieser Formel enthaltene vornehmste Gründe wider den Meineid, jedoch nachdrücklich, vorhalten.

S. 8.

Nach gehaltener Warnung läßt man dem Juden einige Minuten, um sich zu bedanken, dann frage man ihn: Ob er sich in dem Zustand befinde, einen wahrhaftigen Eid schwören zu können, und ob er solchen ablegen wolle? Beantwortet er diese Anrede mit Ja: so liest der Richter oder Aktuarium ihm die Eidesformel deutlich und langsam vor, und man fragt nach der Vorlesung den Juden: Ob er alle Sätze und Wörter des Eides deutlich verstanden habe? Bejahet er auch diese Frage: so wird nunmehr zum eigentlichen Eide geschritten, indem der Richter des Ju-

Juden linke Hand, wie oben S. 5. gedacht, auf die Stelle 2 Buch Mose XX, v. 7. legen, und ihn folgende Eidesformel langsam und deutlich nachsprechen, auch allezeit die deutsche Uebersetzung, der darinnen vorkommenden hebräischen Wörter, beifügen läßt:

Ich N. N. oder was ich sonst für einen Namen oder Zunamen in- und ausser der Schule habe, und gebrauchten kann, ein Sohn des N. N. schwöre eine Schebùo gémúro (einen leiblichen Eid) lo al dáafi (nicht nach meinem Sinn) éllo al dáas hammafch biim ofi (sondern nach dem Sinn derjenigen, die mich schwören lassen) zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, auch mich erschaffen hat, daß ich:

Hier wird die Sache, worüber zu schwören ist, erwähnt; ist es aber ein Zeugneth: so heißt es:

„ daß ich auf alles dasjenige, wor-
 „ über ich tzt werde befragt wer-
 „ den, den rechten Emes (Wahr-
 „ heit) aussagen will, ohne Sché-
 „ ker, vechés bonos (Falsch und
 „ Lügen) ohne Rammóos (Be-
 „ trug) ohne órmo umirmo ve-
 „ fach búlos (List und Sinten)
 „ und ohne machaschóbo róo (bö-
 „ se Gedanken) etwas máalim zu
 „ seyn (zu verhehlen) keinem, le-
 „ tóbo oder leróo (zu Liebe oder
 „ zu Leide,) und daß ich auch die-
 „ ses, was der Emes ist, wegen Mát-
 „ tonos oder Schochad (Gaben
 „ oder Geschenke) oder Hannóos
 „ (Nutzen) oder Mischûm áhabo
 „ (we-

„ (wegen Liebe und Gunst)
 „ omischutum sind (oder wegen
 „ Saß,) wegen Móro (Surcht)
 „ noch wegen etwas anders, wel-
 „ ches das Herz eines Menschen er-
 „ denken möchte, nicht lassen will. „

Also helfe mir der wahrhaftige Gott,
 Adonói Elóhim.

Ich nehme es auf mich in des
 Gesetzes Bann, auch schwöre ich, daß
 ich über dieser meiner Schebtio (Zi-
 desleistung) keinen Pérusch (Erklä-
 rung) annehmen will: [das ist, wenn
 einer würde sagen wollen: die Schebtio
 kann so und so ausgelegt werden, also
 könnte man pótur (frey) seyn, und kei-
 nen ónesch (Strafe) darüber befürch-
 ten: das soll nicht gelten,] keine haphóro
 (Casirung) oder hattóro (Erlas-
 sung)

sung) [nemlich wenn ein anderer möchte wollen dieses Schebúo versöhnen, oder zu nichte machen, oder máttir (auflösend) seyn, und sie auf sich nehmen]; keine Selicho umchílo (Verzeihung und Vergebung) welches alles schon so nichts gilt, weil zu Anfang der Schebúo gesagt ist, daß man schwören will lo al daáso (nicht nach seinem Sinn) nemlich des Nischba, (der da schwöret) sondern al háas haama'schbiim (nach dem Sinn derjenigen, die da schwören lassen) von keinem Juden noch andern Menschen. Auch soll mir die Tephillo col nidre (das Gebet, welches sich mit den Worten: Alle Gelübde ic. anfängt) welche die Juden erebh jóm kippur (am Abend des Versöhnungstages) zu maá-ribh

ribh (zum Abendgebet) zu thun pflegen, nicht zu statten kommen, noch meine Chatoim (Sünden) mechapper seyn, (versöhnen) oder wegnehmen, wenn ich mit dieser meiner Schebúo einen ben odom (Menschen) meramme bin. (betrüge.) Desgleichen will ich nicht moffer hamodo gewesen seyn vor andern (vor andern sagen, auf was ich schwöre, bin ich genöthiget worden, aber ich vermeine es nicht also im Herzen) ob es schon nicht gültig ist.

Und rufe ich dich an Adondi Elóhim, Elóhe Jisróel, jochid umiúchad, Elóhe emes, Elóhe Elóhim vaadóne haadónim, Elóhe abofai Abrohom, Jizchok, ve Jáakov, (Herr Gott, du Gott Israel, dich

eins

einzigem und ewigen Gott, der du bist ein Gott über alle Götter, und ein Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter Abraham, Isaak und Jakob,) so wahr als ich dir als meinem Gott diene, und zu dir tephillo (Gebet) thue, und so wahr ich maamim bin (glaube) an deine heilige Thoro (Gesetze) und an alle deine Mizvos (Gebote) daß du durch deinen herrlichen großen Namen Adonói Elóhim (Herr Gott) selbst memalle umkajjem bist, (erfüllst und bestätigst) diese meine Schebúo (Wid).

Wo ich aber in dieser Sache nicht den Emes rede, sondern einige Schemkóros vechisbónos (Lügen und Unwahrheiten) oder Kamóos (Betrügerlich

lichkeiten) oder Chanúpho (Heuchelei) darinnen gebrauche, und also eine Schebúas scheker thue, (falsch schwöre) und bin óber auf die Mitzvo (übertrette das Gebot): Lo siffo es schém Adonói Elohécho láschóv (du sollst bey dem Namen des Herrn deines Gottes nicht falsch schwören), und bin also mechallel schem haggódol vehannóro (den großen und fürchterlichen Namen Gottes) davon doch der heilige und hochgelobte Gott selbst gesagt hat: Lo fechállelu es schemi (ihr sollt meinen Namen nicht verunheiligen): so müsse ich gar legamre (und ganz) keinen chesed verachamim (keine Gnade und Barmherzigkeit) von Gott nicht mehr erlangen leolme ad. (bis in Ewigkeit.) Ich müsse seyn
orur

orur mochram umnadde (verbannt und entfernt) vor dir, Gott Israel! und vor deinen heiligen Malóchim, (Engeln) und vor deinem Volk. Es müssen über mich kommen alle kelólos vesochóchos (Flüche und Strafen) welche du col Jisróel (ganz Israel) auferlegt hast, wenn sie bemésid (muthwillig) wider dich sündigen würden. Es müsse an mir gewiß mekújam (erfüllet) werden, was der Posuk (Vers) sagt: Kilo jenakke es aschèr jisso schemo laschóv. (Das ist: denn er, nemlich Gott, lässet nicht ledig und ungestraft denjenigen, der bey seinem Namen falsch schwóret.) Und also soll und muß bekórobh (bald) dein aph vokezeph (dein Zorn und Grimm) o! Gott über mich ausgegossen

gossen werden, daß ich werde lemóchol velischnino (zum Exempel und Sprüchwort) einem jeglichen benódom (Menschen) auf daß sich darnach alle fürchten, dergleichen wieder zu thun. Mein guph unshómo (Leib und Seele) soll kein chelek (Theil) haben an allen deinen Zusagungen und Verheißungen, die du deinem Volk gethan hast. Ich muß auch kein chelek haben an der geúlo (Erlösung) und an dem Moschiach (Messias), noch an dem olam habbo (ewigen Leben). Ich muß von dir, dem wahrhaftigen Gott, keine Hilfe haben in meinen Sachen und Nöthen, du mußt dich über mich nicht erbarmen bescháas misofi (in meiner Todesnoth), sondern ich muß also als ein roscho uphoschea
 C (Gott)

(Gottloser und Uebertreter) lebme ad in gehinnom (in alle Ewigkeit in die Hölle) unter den malóche chabolos (verdammten Engeln) bleiben, und muß eine greuliche Schmach werden vor allem Fleisch, wie gesagt wird: Kelozéu veróu bephigre haanóschim happóchéim bí kifolaotom lo sómus veíschomlo síche vehóiu deróon lechól bólar. (Das ist: Und sie werden ausgehen und sie werden die toden Körper ansehen von den Menschen, die gegen mich gemißhandelt haben: denn ihr Wurm wird nicht sterben, und ihr Feuer wird nicht ausgelöscht werden, und sie werden vor allem Fleisch eine gräuliche Schmach seyn.)

Wo

Wo ich aber recht schwöre: so müssen hingegen alle Seegen des Gesetzes auf mich kommen. Omen veómen! (Amen. Amen.)

S. 9.

In sehr wichtigen Angelegenheiten, als in prinlichen Fällen, wo es auf den Reinigungseid, wegen eines schweren Verbrechens ankommt, wo sonst bedenkliche Umstände vorwalten, und wo der Jude des Meineides verdächtig wird, also, daß man den Eid in der Synagoge selbst abnimmt, können noch folgende Feyerlichkeiten beobachtet werden:

- 1) Man nimmt einen Rabbinen, oder sonst einen jüdischen Gelehrten zu der Handlung, welcher dem Juden ins Gewissen reden muß.

E 2

2) Man

2) Man läßt den schwörenden Juden dasjenige Todenkleid anlegen, welches er am Versöhnungs- oder sogenannten langen Tage zu tragen pflegt.

3) Man stellt ihn in der Synagoge vor den geöffneten Schrank, in welchem die jüdischen Gesetzesrollen aufbewahrt werden, gibt ihm die Gesetzsrolle in den rechten Arm, und läßt ihn mit daraufgelegtem linken, bis an den Knöchel entblößten Arm, den Eid vor dem offenen Schranke schwören, welcher erst nach abgelegtem Eide zu schließen ist.

4) Kann man bey der Ablegung des Eides einen Sarg in die Synagoge bringen, und neben den Schwörenden stellen, oder ihn auch wohl darauf sitzen lassen; ingleichen

5) den

5) den Schwörenden ein bloßes Schächtmesser in der Hand halten lassen.

Doch sind dergleichen besondere Ceremonien im Urtheil festzusetzen.

§. 10.

Die Judenweiber werden auf die nämliche Eidesformel beeidigt, außer, daß sie noch den Namen ihres lebenden oder verstorbenen Ehemannes, im Anfange der Formel, nebst dem Namen ihres Vaters nennen. Die Ceremonien sind auch gleich; nur die Hauptdecke, die Kopf- und Armbanden werden bey Weibern nicht gebraucht, sondern allein von Männern getragen.

§ 3

Eine

Eine jüdische Weibsperson kann auch nur zu der Zeit beeidigt werden, wann sie von der monatlichen Reinigung frey ist. Wenn also der zum Schwören angefetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung fällt: so liegt ihr ob, dessen Erstreckung bey der Obrigkeit nachzusuchen.

